Micht ganz die nämlichen Berhältnisse aber, so wurde angeführt, scheinen bei ben übrigen No. 14. benannten Städten obzuwalten, und wenn auch gewiß vorauszuseten sey, die ersten Rathsmitglieder dersfelben würden allemal Männer seyn, deren Kenntnisse vollkommen ausreichend für den ihnen dort angewiesenen Wirkungskreis wären; so sey es doch nicht mit Sicherheit anzunehmen, daß die Wählenden auch auf diejenigen Eigenschaften und Talente Rücksicht nehmen wurden, welche sie zu Mitgliedern der ersten Kammer qualissierten, indem bei diesen Wahlen doch nur zunächst das örtliche Bedürsniß und Interesse beachtet werden durfen.

Es scheine baher angemessen, wenn eine feste Bestimmung hier nicht eintrete, vielmehr ber Resgierung bas Recht eingeräumt wurde, unter mehreren Männern dieses Standes eine Ernennung auf Lesbenszeit zu tressen. Aus. denen hierüber stattgehabten Discussionen ging nun der allseitig angenommene Vorschlag hervor: daß außer den ersten Bürgermeistern von Dresden und Leipzig, welche als Mitglieder der ersten Kammer auszunehmen sehn wurden, noch 3 rechtskundige, ihre Stellen auf Lebenszeit inne habende, Magistratspersonen ihren Plat in ihr sinden sollen.

Den Städten bes erzgebirgischen Kreises, bes Boigtlandes und ber Oberlausit murbe für jeden Kreis eine solche Stelle einzuräumen seyn. Bu diesem Ende wurden die Städte dieser Kreise zu jeder dies ser Stellen 3 Candidaten vorzuschlagen haben, aus denen Se. Maj. ber Konig einen zu ernennen hatte.

Die unter No. 1. bis mit 10 bes &. 60. verzeichneten Personen wurden übrigens ohne weitere Discussion aufgenommen, da hierüber schon in den Curien die Ansichten ganz übereinstimmend gewesen waren.

Sonach wurde tenn ber Berfassungsentwurf bis hierher unter diesen Modificationen angenom= men. Es bleibt jedoch übrig zn erwähnen, welche Borschläge gemacht wurden, um die erste Kammer, un= ter Berücksichtigung bes Princips der Stetigkeit, hinsichtlich der Intelligenz überhaupt, zu verstärken.

Allgemein sprach sich hier die Unsicht aus, daß es in mehrfacher Beziehung sehr wünschenswerth sen, wenn, nach dem Beispiele anderer deutschen Staaten, die vollzährigen Prinzen des königl. Hauses Theil an den Sitzungen der ersten Kammer nahmen.

Es sey nicht nur ein entschiedener Nuten hiervon für die Berathungen berselben zu erwarten, sondern musse auch als ersprieslich erscheinen, wenn die Mitglieder der Regentensamilie stets in vertrauter Bekanntschaft mit den Angelegenheiten des Landes blieben. Ihre Theilnahme an Versammlungen, in den nen die wichtigsten Interessen des Landes von dem Standpuncte des Volkes aus beleuchtet und besprochen wurden, könne die Ansichten der Prinzen über die Lage des Landes, über seine Bedürfnisse und Kräfte, nur erweitern und sicher stellen.

Die Mitterschaft beschloß bemnach, barauf anzutragen: daß die vollsährigen Königl. Prinzen als Mitglieder ber ersten Kammer zu bezeichnen seyn mochten.

(Fortfegung folgt.)



Beipgig, gebrudt bei B. G. Teubner.